


KURZÜBERBLICK ZUR VORSCHRIFT

Titel:	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG)
Experte:	Uwe Czier, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Sachgebietsleiter beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart
Veröffentlichungsdatum:	28.05.2020
Status (Kurzform):	in Kraft getreten
Signal:	
Interessengebiete:	Bau und Immobilien, Verwaltung, Corona: Öffentliche Verwaltung, Corona: Alle sonstigen Branchen

Kurzbeschreibung

Als Folge der COVID-19-Pandemie müssen Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. Behörden und Kommunen haben deshalb Teile ihrer Verwaltungstätigkeit teilweise erheblich eingeschränkt. Um zu verhindern, dass dadurch Investitionsvorhaben verzögert werden, für die eine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, schafft das Planungssicherungsgesetz die Möglichkeit, die Beteiligung über das Internet sicherzustellen.

Dies betrifft insbesondere öffentliche Auslegung von Plänen, entscheidungserheblichen Unterlagen und die Entscheidungen selbst, die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang, die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sowie Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen.

Betroffen sind

alle Wirtschaftsbereiche, die Vorhaben planen, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, Behörden, in deren Zuständigkeit die Genehmigung solcher Vorhaben fällt (Bauvorhaben, Investitionen, deren Auswirkungen über den Bereich hinausgehen, der für das Vorhaben benötigt wird, insbesondere durch Beeinträchtigungen der Umwelt oder durch Belästigungen für Anlieger)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Änderungen gegenüber dem Vorgängerdokument

Da dieses Gesetz der Umsetzung diverser EU-Richtlinien dient, existiert kein Vorgängerdokument.

1. Ausgangslage

Viele Behörden stehen derzeit vor dem verfahrensrechtlichen Problem, dass eine ordnungsgemäße Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie vorgeschrieben möglich ist – sei es in Form einer eigentlich vorgeschriebenen Durchführung einer öffentlichen

Erörterung, sei es in Form einer öffentlichen Auslegung von Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheiden.

Ein kostspieliger Stillstand bei Investitionsvorhaben insbesondere im Bereich des Wohnungsbaus, des Klimaschutzes oder zur Energie- und Klimawende soll nun durch das PlanSiG vermieden werden.

2. Änderungen durch das PlanSiG

Soweit ein Planungsvorhaben nach den folgenden 23 Gesetzen verwirklicht werden soll, kann die Öffentlichkeitsbeteiligung – v. a. wenn diese auf die in den Gesetzen vorgesehenen Wegen vorübergehend wegen der COVID-19-Pandemie nicht oder nur verbunden mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist – durch ein Verfahren im Internet ersetzt werden:

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Atomgesetz (AtG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesberggesetz (BBergG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
- Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- Gentechnikgesetz (GenTG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Postgesetz (PostG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)

Handlungsbedarf aufgrund des Dokuments

Wie sieht es mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aus?

Vor der digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung sollten Unternehmen und Behörden **unbedingt prüfen**, ob der digitalisierte Weg der Beteiligung aufgrund der damit verbundenen Offenlegung von betriebsbezogenen Daten möglich ist, **ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren**. Die **Sicherheit** des Beteiligungsverfahrens sollte zunächst kritisch hinterfragt werden. Dazu können von der Stelle, die das Verfahren trägt, entsprechende Nachweise oder Zusicherungen gefordert werden.

Falls Bedenken bestehen, regelt das Gesetz ausdrücklich, dass der Vorhabenträger Anspruch darauf hat, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Er kann daher der

Veröffentlichung im Internet **widersprechen**, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtige Sicherheitsbelange befürchtet. In diesem Fall hat die Behörde das Verfahren bis zu einer „analogen“ Auslegung auszusetzen.

Für ein Unternehmen bedeutet dies, dass es **zwischen dem beschleunigten Verfahren und der möglichen Gefährdung der Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsdaten abwägen** muss.

Welche Möglichkeiten gibt es für die digitale Öffentlichkeitsarbeit?

Das Bundesgesetz regelt nicht, auf welchen Wegen die einzelnen Bundesländer die Veröffentlichung ermöglichen, da die Entscheidung über das „Wie“ des Verwaltungsverfahrens Sache der Bundesländer ist. Beispiele für mögliche Beteiligungsformen im Internet sind:

- ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung: Hinweis auf der Homepage der Genehmigungsbehörde
- Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen: Beteiligungsportale der Bundesländer (soweit vorhanden)
- Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift: DE-Mail oder eine Webanwendung der Verwaltung in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung durch die eID-Funktion des neuen Personalausweises
- Erörterungstermine: Online-, Video- oder Telefonkonferenz

Bewertung

Grundsätzlich ist die Zielrichtung des Gesetzes, technische Möglichkeiten dazu zu nutzen, um die Beteiligung der Öffentlichkeit auch unter den Rahmenbedingungen einer Pandemie sicherzustellen. Die Alternative, wichtige Vorhaben solange zurückzustellen, bis die Kontaktbeschränkungen aufgehoben werden können, ist aus wirtschaftspolitischer Sicht abzulehnen, da das Ende der Beschränkungen nicht absehbar ist. Die andere Alternative, vorübergehend auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, ist genauso wenig akzeptabel, weil den Verfahren dann die notwendige Transparenz und Akzeptanz fehlt.

Auch über die Dauer der Pandemie hinaus kann die Möglichkeit, Beteiligungsverfahren zu digitalisieren, wegweisend und zeitsparend sein. Unternehmen sollten deshalb ihre Erfahrungen mit dem Verfahren ihren Verbänden mitteilen, um ggf. auf den Gesetzgeber einzuwirken, ein digitales Beteiligungsverfahren auch über die Zeit der Pandemie hinaus zu etablieren.

Nicht verschwiegen werden darf aber, dass die geregelte digitale Beteiligung mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit behaftet ist. Teilweise wurden in der Anhörung der Verbände im Vorfeld der parlamentarischen Beratung bezweifelt, ob der Bund überhaupt die Gesetzgebungskompetenz für die generelle, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Anhörungsverfahrens hat, da nach Art. 84 Abs. 1 Grundgesetz (GG) die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen und dann die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln. Allerdings sieht Art. 84 Abs. 1 GG auch vor, dass Bundesgesetze eigene Regelungen über das Verwaltungsverfahren treffen, von denen dann die Länder abweichen können.

Zudem wenden Kritiker ein, dass durch das digitale Verfahren der Zugang zur Öffentlichkeitsbeteiligung für Teile der Bevölkerung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Zwar sieht das Gesetz vor, dass die zuständige Behörde dann auf dem „klassischen“ Weg auf die digitalen Beteiligungsmöglichkeiten hinweisen muss und auch Alternativen schaffen soll. Doch inwieweit hier genau die gleiche Breitenwirkung erzielt werden kann, ist zumindest fraglich.

Für die Praxis bedeutet dies ein zusätzliches Prozessrisiko. Allerdings ist jedes Genehmigungsverfahren mit einem gewissen Prozessrisiko verbunden, sodass die zusätzliche Klagemöglichkeit kein entscheidender Grund ist, mit dem Verfahren bis nach der Pandemie zu warten.

Grunddaten zu bewerteten Vorschriften/Urteilen

Art der Vorschrift:	Gesetz (Bund)
Stand:	20.05.2020
Fundstelle:	BGBI. I 2020 Nr. 24 vom 28.05.2020, S. 1041
Status:	teilweise in Kraft getreten am 29.05.2020 Abweichung: Art. 1 Nr. 2 und 3: Inkrafttreten von § 2c Abs. 1 Satz 2 und § 2d mit Wirkung vom 01.03.2020
Bewertete Vorschriften:	Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Hinweis: Der VORSCHRIFTENMONITOR und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen stellen keine Rechtsberatung dar und verfolgen den Zweck, auf wichtige Fragestellungen bzw. Themen hinzuweisen. Der Service erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit/Vollständigkeit. Die individuellen Gegebenheiten jedes Unternehmens, jeder Einrichtung und jedes Einzelfalls gebieten es, dass keine Gewähr für die Verbindlichkeit und die Vollständigkeit der in dieser Handlungsempfehlung enthaltenen Darstellungen und Aussagen gegeben werden kann. Verlag und Experten übernehmen für Druckfehler und inhaltliche Fehler keine Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.



VORSCHRIFTENMONITOR

Neue und geänderte Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auf dem Schirm behalten!

Jetzt registrieren und kostenlos testen

UNSERE EXPERTEN ÜBERNEHMEN DAS VORSCHRIFTENMONITORING FÜR SIE!

Sie wollen Ihre Zeit nicht mit stundenlangen Recherchen zu neuen Vorschriften, von denen Nichtjuristen oft nur „Bahnhof“ verstehen, verbringen?

Und gleichzeitig wollen Sie keine wichtige Vorschrift, die Ihr Unternehmen oder Ihre Einrichtung betrifft, übersehen?

Dann ist der **VORSCHRIFTENMONITOR** genau das Richtige für Sie: Kompaktes Monitoring plus konkrete Handlungsempfehlungen direkt vom Experten – klar und verständlich.

Ihre Vorteile im Überblick:

- ✓ Fundiert und rechtssicher – zeitnah von Experten recherchiert und bewertet
- ✓ Neuerungen und Auswirkungen verständlich auf den Punkt gebracht
- ✓ Mit praxisnahen Handlungsempfehlungen – damit Sie immer wissen, was Sie genau tun müssen

Unser Ampelsystem zeigt Ihnen dabei auf den ersten Blick, ob Sie aktiv werden müssen oder nicht.



© LIGHTFIELD STUDIOS – stock.adobe.com

Neugierig geworden? Dann probieren Sie es doch einfach aus!

Testen Sie den VORSCHRIFTENMONITOR zwei Monate kostenlos mit vollem Leistungsumfang!

Jetzt informieren und kostenlos testen unter

www.vorschriftenmonitor.de?wa=16591-1